

2 Gewerberecht

Vorbemerkung

Der Themenbereich **Gewerberecht** gliedert sich in die **Gewerbeordnung** (GewO) und die darauf basierende **Bewachungsverordnung** (BewachV).

2

2.1 Gewerbeordnung

In der Gewerbeordnung (GewO) ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen man ein Gewerbe **selbstständig** ausüben darf.

Unter **Gewerbe** versteht man eine selbstständige, auf Dauer angelegte und auf Gewinn ausgerichtete Tätigkeit, die nicht zu einem freien Beruf (z. B. Arzt, Rechtsanwalt) zählt.

Selbstständig ist eine Tätigkeit grundsätzlich u. a. dann, wenn kein Arbeitsverhältnis vorliegt, mehrere Auftraggeber vorhanden sind, keine Weisungsgebundenheit vorliegt und eigene Werbung gemacht wird.

Der Betrieb eines Gewerbes ist grundsätzlich jedermann gestattet, soweit nicht Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind (Grundsatz der Gewerbefreiheit).

Neben allgemeinen, hier relevanten Paragrafen wie §§ 14, 29 GewO ist vor allem der Inhalt des § 34a GewO, der das Bewachungsgewerbe regelt, zu beachten.

2.1.1 Anzeigepflicht (§ 14 GewO)

Nach § 14 GewO ist derjenige, der ein **Gewerbe** selbstständig ausüben will, verpflichtet, dies der zuständigen Behörde zu **melden**.

Die gleiche Verpflichtung gilt, wenn der Betrieb verlegt, sein Zweck geändert oder der Betrieb aufgegeben wird.

Zweck dieser Vorschrift ist es, der zuständigen Behörde zu ermöglichen, den Gewerbebetrieb zu überwachen.

2.1.2 Auskunft und Nachschau (§ 29 GewO)

Der Gewerbetreibende hat der zuständigen Behörde die zur Überwachung notwendigen **Auskünfte** auf Verlangen unentgeltlich mündlich und/oder schriftlich zu erteilen.

Zu den üblichen Geschäftszeiten (bei Gefahr im Verzug auch außerhalb) ist die zuständige Behörde befugt, die **Geschäftsräume** zur Prüfung und Besichtigung zu **betreten**, sich die geschäftlichen Unterlagen vorlegen zu lassen und in diese Einsicht zu nehmen.

2.1.3 Bewachungsgewerbe (§ 34a GewO)

§ 34a GewO regelt u. a., unter welchen Voraussetzungen man ein **Bewachungsgewerbe eröffnen** darf, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit eine Person als **Mitarbeiter** in einem Sicherungsunternehmen beschäftigt werden kann, und welche Personen eine Sachkundeprüfung benötigen. Diese Vorschrift wurde zum 01. Januar 2019 angepasst.

2.1.3.1 Eröffnung

Für die gewerbsmäßige Bewachung des Lebens fremder Personen oder fremden Eigentums bedarf es der **Erlaubnis** der zuständigen Behörde.

Das heißt, dass im Gegensatz zur Ausübung anderer Gewerbe hier die zuständige Behörde erst die folgenden **Voraussetzungen** prüft, ehe man das Gewerbe ausüben darf.

Die Behörde erteilt die Erlaubnis erst nach Prüfung der folgenden Kriterien:

- a) Es muss die **Zuverlässigkeit** nachgewiesen werden. Darunter versteht man einen einwandfreien Leumund, also keinen relevanten Eintrag im behördlichen Führungszeugnis (unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister), z. B. Vorstrafe wg. Verstoßes gegen das Waffengesetz. Zur Überprüfung holt die zuständige Behörde – unter anderem – eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister ein.
- b) Man darf nicht in ungeordneten **Vermögensverhältnissen** leben.
- c) Man muss die erforderliche **Haftpflichtversicherung** nachweisen.
- d) Man muss eine erfolgreich abgeschlossene **Sachkundeprüfung** nach § 34a GewO nachweisen.

2.1.3.2 Wachpersonen

Für Wachpersonen gilt, dass diese ihre **Zuverlässigkeit** und zudem eine **Unterrichtung** gem. § 34a GewO bei einer Industrie- und Handelskammer über 40 Stunden nachweisen müssen.

Es gibt jedoch einige **Ausnahmen**, unter denen der Betroffene (Selbstständiger/Unselbstständiger) von der Unterrichtung bzw. Sachkundeprüfung nach § 34a GewO befreit ist. Diese sind in den §§ 8, 12 BewachV geregelt (s. u.).

Erfüllt ein Selbstständiger oder ein Mitarbeiter die Voraussetzungen, insbesondere die Zuverlässigkeit, nicht, so kann die Behörde die Ausübung des Gewerbes bzw. die Beschäftigung **untersagen**.

2.1.3.3 Sachkundeprüfung

Im Januar 2003 wurde eingeführt, dass für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten in der Bewachungsbranche eine **Sachkundeprüfung** abgelegt werden muss. Im Dezember 2016 wurden die beiden letzten Punkte in der nachfolgenden Liste sachkundepflichtig. Der Grund dafür ist, dass in diesen Bereichen nur qualifiziertes Personal eingesetzt werden soll. Der Nachweis einer Sachkundeprüfung muss für folgende **Tätigkeiten** in folgenden **Bereichen** erbracht werden:

a) Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr

Hierunter fallen z. B. sogenannte „Citystreifen“ oder Sicherheitspersonal, das in öffentlich zugänglichen Einkaufszentren, aber auch in Bahnhöfen eingesetzt wird.

b) Schutz vor Ladendieben

Damit sind in erster Linie „Ladendetektive“ gemeint, die aufgrund der potenziellen Konfrontationen mit Ladendieben ein erhöhtes Maß an Kenntnissen haben müssen. Aber auch sogenannte „Doormen“, also eine Art Türsteher im Eingangsbereich von Läden, fallen unter diese Kategorie.

c) Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken

Hiermit ist der „klassische“ Türsteher gemeint, der an der Tür einer Diskothek das Hausrecht ausübt. Nicht darunter fallen Sicherheitskräfte, die anderweitige Einlasskontrollen durchführen, wie auf Veranstaltungen oder in anderen Lokalitäten als Diskotheken.

d) Tätigkeiten in leitender Funktion in Asylunterkünften

e) Tätigkeiten in leitender Funktion bei Großveranstaltungen

In § 12 BewachV gibt es spezielle **Ausnahmeregelungen**, wonach bestimmte Personen keine Sachkundeprüfung benötigen, wenn sie in den oben genannten Bereichen arbeiten möchten (s. u.).

Hinweis

Sämtliche vorstehende Regelungen gelten nur für Sicherheitsmitarbeiter, die das Leben **fremder** Personen oder fremdes Eigentum schützen sollen, also nicht Leben und Eigentum des eigenen Arbeitgebers.

Beispiel: Bewachen Mitarbeiter des Sicherheitsunternehmens W den Eingangsbereich des Kaufhauses D, so benötigen diese eine Sachkundeprüfung, um arbeiten zu dürfen.

Wird der Eingangsbereich des Kaufhauses D aber von Kaufhausmitarbeitern gesichert, benötigen diese keine Sachkundeprüfung, ja nicht einmal eine Unterrichtung nach § 34a GewO, da nicht „gewerbsmäßig“ Leben fremder Personen oder fremdes Eigentum geschützt wird.

2.1.4 Bewacherregister (§ 11b GewO)

Seit 01. Juni 2019 ist das **Bewacherregister** im Einsatz.

In diesem werden bundesweit Daten zu Bewachungsgewerbetreibenden und Bewachungspersonal sowie Angaben zur Zuverlässigkeit und Qualifikationen wie Unterrichtung oder Sachkunde gespeichert und auf aktuellem Stand gehalten. Vollzugsbehörden können die Daten, z.B. bei Vor-Ort-Kontrollen, schnell und unmittelbar abrufen, um Zuverlässigkeit und fachliche Eignung aller Wachpersonen zu überprüfen.

Hierzu wurde § 11b GewO in die Gewerbeordnung eingefügt. Das Verfahren ist in der ebenfalls neu erlassenen Verordnung über das Bewacherregister (BewachRV) geregelt.

Zu den **Meldepflichten** des Gewerbetreibenden s. Kapitel 2.2.7.

2.2 Bewachungsverordnung

Die **Bewachungsverordnung** (BewachV), die zum 01. Juni 2019 grundlegend neu gefasst wurde, basiert auf § 34a GewO. Sie regelt Details der gewerbsmäßigen Ausübung eines Bewachungsgewerbes, die im Folgenden erläutert werden, soweit sie für das Unterrichtungsverfahren relevant sind.

2.2.1 Örtliche Zuständigkeit (§ 1 BewachV)

§ 1 BewachV legt fest, dass für den **Gewerbetreibenden** die Behörde zuständig ist, in deren Bezirk das Unternehmen tätig ist oder tätig werden soll.

Für **Wachpersonen** ist nun die Behörde zuständig, in deren Bezirk die Wachperson wohnt.

2.2.2 Unterrichtung in Strafsachen (§ 2 BewachV)

Wenn gegen einen Mitarbeiter, der einen Unterrichtsnachweis oder einen Nachweis über die Sachkundeprüfung erbringen musste, **strafrechtlich ermittelt** wird und der Tatvorwurf Zweifel an der Eignung oder Zuverlässigkeit dieser Person hervorruft, müssen die jeweilige Staatsanwaltschaft und das jeweilige Gericht folgende Informationen an die für die Überwachung des Bewachungsunternehmens zuständige Behörde richten:

1. den Erlass und den Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragschrift,
3. den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls,
4. die verfahrensabschließende Entscheidung mit Begründung.

2.2.3 Angaben bei der Antragstellung (§ 3 BewachV)

§ 3 BewachV regelt, welche **Informationen** der Gewerbetreibende bei seinem Antrag auf Erteilung einer Gewerbeerlaubnis an die zuständige Behörde („Erlaubnisbehörde“) zu übermitteln hat.

2.2.4 Unterrichtsverfahren (§§ 4–8 BewachV)

Die §§ 4–8 BewachV befassen sich inhaltlich mit dem **Unterrichtsverfahren** für Unselbstständige.

In § 4 BewachV ist der **Zweck** der Unterrichtung festgelegt. Die Wachperson soll befähigt werden, eigenverantwortlich Bewachungsaufgaben durchzuführen. Als zuständige Stelle für die Unterrichtung ist jede IHK, welche die Unterrichtung anbietet, festgelegt (§ 5 BewachV).

§ 6 BewachV regelt das **Verfahren** (40 Unterrichtseinheiten, Deutschkenntnisse mindestens auf Niveau B1), während § 7 BewachV den **Inhalt** der Unterrichtung vorgibt.

Relevant ist § 8 BewachV, der die **Ausnahmeregelungen** für das Unterrichtsverfahren enthält:

Eine Unterrichtung nach § 34a GewO benötigt demnach **nicht**, wer:

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung
 - a) als geprüfte Werkschutzfachkraft,
 - b) als geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft,
 - c) als Servicekraft für Schutz und Sicherheit,
 - d) als Fachkraft für Schutz und Sicherheit,
 - e) als geprüfter Meister für Schutz und Sicherheit oder als geprüfte Meisterin für Schutz und Sicherheit,
 - f) als geprüfter Werkschutzmeister oder als geprüfte Werkschutzmeisterin erworben hat,
2. ein Prüfungszeugnis über den erfolgreichen Abschluss im Rahmen einer Laufbahnprüfung mindestens für den mittleren Dienst im Bereich der Ausbildung für den Polizeivollzugsdienst eines Landes oder des Bundes, für den Justizvollzugsdienst, für den waffentragenden Bereich des Zolldienstes und für den Feldjägersdienst der Bundeswehr erworben hat,
3. ein Prüfungszeugnis über einen erfolgreichen Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Akademie hat, die einen Abschluss verleiht, der einem Hochschulabschluss gleichgestellt ist, wenn zusätzlich ein Nachweis über eine Unterrichtung durch eine Industrie- und Handelskammer über die Sachgebiete nach § 7 Nummer 5 bis 7 vorlegt,
4. eine Bescheinigung über eine erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung nach § 11 Absatz 7 vorlegt.

2.2.5 Sachkundeprüfung (§§ 9–12 BewachV)

Nach § 9 BewachV ist es **Zweck** der Sachkundeprüfung, den Nachweis zu erbringen, dass die erforderlichen Kenntnisse zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Bewachungsaufgaben erworben wurden. Die Sachkundeprüfung kann gem. § 10 BewachV bei jeder IHK abgelegt werden, die diese anbietet. In § 11 BewachV ist das **Prüfungsverfahren** (zwei Stunden schriftlich, 15 Minuten mündlich) festgelegt.

Gem. § 12 BewachV benötigt eine Sachkundeprüfung **nicht**, wer auch von der Unterrichtung gem. § 8 BewachV befreit ist (s. o. Nr. 1–3).

2.2.6 Haftpflichtversicherung (§ 14 BewachV)

Der Gewerbetreibende muss für sich und die in seinem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen eine **Haftpflichtversicherung** abschließen und aufrechterhalten, solange er das Gewerbe ausübt. Diese Versicherung soll Schäden decken, die den Auftraggebern oder Dritten bei der Durchführung des Bewachungsvertrages entstehen.

Beispiel

Streifenfahrer S fährt zu schnell mit dem Dienstfahrzeug und beschädigt deswegen ein Tor des Kunden K.

Die **Versicherungssumme** muss folgende Schadensfälle in den nachstehenden Mindesthöhen abdecken:

- | | |
|--|----------------|
| 1. für Personenschäden | 1 Million Euro |
| 2. für Sachschäden | 250.000 Euro |
| 3. für das Abhandenkommen bewachter Sachen | 15.000 Euro |
| 4. für reine Vermögensschäden | 12.500 Euro |

Der Gewerbetreibende darf die Haftung aus der Bewachungstätigkeit nur auf das Doppelte der Mindesthöhe der o. g. Versicherungssumme beschränken.

Somit kann die Haftung für Sachschäden beispielsweise nicht auf einen Betrag 300.000 Euro beschränkt, wohl aber auf 700.000 Euro erhöht werden.

2.2.7 Beschäftigte, An- und Abmeldung von Wach- und Leitungspersonal (§ 16 BewachV)

Der Gewerbetreibende darf mit **Bewachungsaufgaben** nur Personen **beschäftigen**, die

- **zuverlässig** sind,
- das **18. Lebensjahr** vollendet haben (oder einen in § 8 BewachV genannten Abschluss vorweisen),
- die für ihre Tätigkeit notwendigen **Befähigungen** besitzen.

Der Gewerbetreibende hat Wachpersonen oder Personen, die er mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragen will, vorher über das **Bewacherregister** (Kapitel 2.1.4) **anzumelden**. Hat die Person schon eine Bewacherregisteridentifikationsnummer, so ist auch diese anzugeben.

Beachte

Eingesetzt werden darf die Wachperson erst nach behördlicher Bestätigung. Das **Ausscheiden** einer Wachperson ist ebenfalls zu melden.

2.2.8 Dienstanweisung, Wahrung von Geschäftsgeheimnissen (§ 17 BewachV)

Der Gewerbetreibende hat den Sicherheitsdienst durch eine schriftliche **Dienstanweisung** zu regeln. Die Dienstanweisung muss beinhalten, dass die Sicherheitsmitarbeiter nicht die Befugnisse eines Polizeibeamten oder eines sonstigen Bediensteten einer Behörde besitzen (hoheitliche/obrigkeitliche Rechte).

Die Dienstanweisung muss zudem bestimmen, dass die Mitarbeiter während des Dienstes nur mit Zustimmung des Gewerbetreibenden eine Schusswaffe, Hieb- und Stoßwaffen sowie Reizstoffsprühergeräte führen dürfen und jeden Gebrauch dieser Waffen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle und dem Gewerbetreibenden anzuzeigen haben.

Der Gewerbetreibende hat jedem Sicherheitsmitarbeiter nach Abs. 2 einen Abdruck dieser **Dienstanweisung** auszuhändigen.

Der Mitarbeiter muss dem Arbeitgeber schriftlich **bestätigen**, dass er sie erhalten hat.

Abs. 3 regelt, dass der Gewerbetreibende die in seinem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen schriftlich verpflichten muss, auch nach ihrem Ausscheiden (aus dem Gewerbebetrieb) **Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Dritter**, die ihnen in Ausübung des Dienstes bekannt geworden sind, nicht unbefugt zu offenbaren.

Das bedeutet, dass jeder Mitarbeiter seiner Sicherheitsfirma gegenüber schriftlich bestätigen muss, dass er Geschäftsgeheimnisse, die er im Rahmen seines Dienstes beim Kunden mitbekommt (z. B. Produktionsabläufe, Neuentwicklungen o. Ä.) niemand anderem mitteilt, und zwar auch dann nicht, wenn er selbst nicht mehr bei der Sicherheitsfirma arbeitet.

2.2.9 Ausweis, Kennzeichnung der Wachperson (§ 18 BewachV)

Der Gewerbetreibende muss den Sicherheitsmitarbeitern einen **Dienstaussweis** ausstellen, damit sich diese den zuständigen Behörden gegenüber ausweisen können.

Der Ausweis muss folgenden Inhalt haben:

- Namen und Vornamen des Sicherheitsmitarbeiters,
- Namen und Anschrift des Gewerbetreibenden,
- Bezeichnung und Anschrift des Gewerbebetriebs,
- Unterschriften des Sicherheitsmitarbeiters und des Gewerbetreibenden, seines Vertreters oder seines Bevollmächtigten sowie
- die Bewacherregisteridentifikationsnummer der Wachperson und des Gewerbetreibenden.

Der Ausweis muss sich von amtlichen Ausweisen (z. B. Ausweis der Polizei) deutlich **unterscheiden**, damit keine Verwechslungsgefahr besteht.

Der Gewerbetreibende hat die Ausweise fortlaufend zu **nummerieren** und in ein Verzeichnis einzutragen. Sinn dieser Vorschrift ist es, einen Überblick über die Anzahl der ausgegebenen Ausweise zu ermöglichen.

Das Sicherheitspersonal ist verpflichtet, während des Dienstes den **Ausweis** bei sich zu führen und den Beauftragten der zuständigen Behörden auf Verlangen vorzuzeigen.

Zudem ist ein amtlicher Ausweis (Personalausweis/Reisepass) bei sich zu führen.

Letztlich muss jede Wachperson – außer Ladendetektive – ein „**Schild**“ mit ihrem Namen oder einer Kennnummer sowie der Bezeichnung des Gewerbebetriebs sichtbar am Körper tragen. Das sichtbare Tragen des Schildes soll bewirken, dass die Wachleute sich korrekt verhalten, da sie wissen, dass man sie leicht identifizieren kann.

2.2.10 Dienstkleidung (§ 19 BewachV)

Falls das Sicherheitspersonal eine **Dienstkleidung** tragen soll, darf diese nicht mit Uniformen der Angehörigen von Streitkräften oder behördlichen Vollzugsorganen zu verwechseln sein. Dasselbe gilt für Abzeichen. Auch hier soll verhindert werden, dass Außenstehende die privaten Sicherheitsmitarbeiter für hoheitliche Kräfte halten. Außenstehende müssen ohne Probleme erkennen können, dass es sich um Personen ohne hoheitliche Befugnisse handelt.

Das Tragen einer Dienstkleidung wird vorgeschrieben, wenn das Sicherheitspersonal zur Ausübung seines Dienstes eingefriedetes Besitztum (eingezäuntes Gelände/Gebäude) betreten soll. Damit wird gewährleistet, dass Sicherheitskräfte auch als solche zu erkennen sind.

Zusammenfassung

In Deutschland gilt grundsätzlich Gewerbefreiheit, ein Gewerbe ist anzumelden.

Ein Bewachungsgewerbe ist nach § 34a GewO genehmigungspflichtig; der **Gewerbebetreibende** muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Zuverlässigkeit,
- geordnete Vermögensverhältnisse,
- Haftpflichtversicherung,
- Sachkundeprüfung.

Wachpersonen müssen zuverlässig sein und mindestens eine Unterrichtung bei einer IHK absolviert haben.

Für folgende fünf Bereiche ist das Ablegen einer **Sachkundeprüfung** Voraussetzung:

- Citystreife,
- Türsteher,
- Ladendetektiv,
- Tätigkeit in leitender Funktion in Asylbewerberunterkünften,
- Tätigkeit in leitender Funktion bei Großveranstaltungen.

Wachpersonen sind beim Bewacherregister **anzumelden** und dürfen nur nach behördlicher Zulassung arbeiten.